

RS Vwgh 1998/2/25 97/12/0232

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1998

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §26 Abs7 idF 1996/329;

Rechtssatz

Der Sinn des § 26 Abs 7 zweiter Satz LDG 1984 idFBGBI 1996/329 ist, die Auswahl der untereinander in Konkurrenz stehenden Bewerber um die schulfeste Stelle nach dem Leistungsprinzip vorzunehmen und den/die nach Eignung, Fähigkeit, Kenntnissen, Fleiß und Eifer am besten geeigneten Bewerber/Bewerberin zu bestellen. Abweichend von der früheren Rechtslage ist dabei vorrangig von dem in der Ausschreibung allenfalls festgelegten besonderen Anforderungsprofil der konkret zu verleihenden Stelle auszugehen. Ein solches besonderes Anforderungsprofil ist aber nicht zwingend bei jeder schulfesten Stelle vom Gesetz vorgeschrieben. Wird ein solches besonderes Anforderungsprofil in der Ausschreibung nicht gefordert, dann hat sich das Leistungsprinzip am allgemeinen Anforderungsprofil eines Landeslehrers zu orientieren, wie es für die Leistungsfeststellung maßgebend ist. Bei Vorliegen völlig gleichwertiger Bewerber/Bewerberinnen vom Standpunkt des Leistungsprinzips ist dann auf die übrigen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale Bedacht zu nehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997120232.X04

Im RIS seit

18.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>